

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Fa. Wiegand Batterie- und Elektrotechnik GmbH.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- a) Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend.
- b) Aufträge werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Wiegand, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich; Nebenabsprachen und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- c) Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- d) Die Wiegand GmbH behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag der Wiegand GmbH nicht erteilt wird.
- e) An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
- f) Kostenvoranschläge für Instandsetzung und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich.

3. Preise

- a) Maßgebend sind unsere am Liefertag geltenden Preise in Euro ab Lager in Heppenheim. Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellgebühren, Montage, werden gesondert berechnet.
- b) Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweiligen gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- c) Das Entgelt für Waren oder Leistungen kann erhöht werden, wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung mehr als 4 Monate liegen und wenn die Preiserhöhung auf behördlichen Anordnungen (z. B. Zoll oder MwSt.), Wechselkursschwankungen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder sonstigen, von der Wiegand GmbH unbeeinflussbaren, Faktoren beruht.

4. Zahlung

- a) Alle Rechnungen der Wiegand GmbH sind 30 Tage nach Rechnungsdatum - ohne Abzug - zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.
- b) Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen von der Wiegand GmbH ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist die Wiegand GmbH nach Mahnung zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes, mindestens jedoch 8% über den Diskontsatz des EZB, berechtigt.

5. Lieferung und Versand

- a) Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- b) Ist keine bestimmte Versandart vereinbart, so werden die Produkte auf dem günstigst erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste oder schnellste Beförderung.
- c) Wird der Versand der Produkte auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Monate verzögert, so ist die Wiegand GmbH berechtigt, nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 10 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass seitens der Wiegand GmbH höhere Kosten nachgewiesen werden.

6. Liefertermin

- a) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme, sofern die technische Ausführung völlig geklärt ist und etwaige vom Besteller beizustellende Informationen und Unterlagen der Wiegand GmbH zur Verfügung stehen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang dieser beizustellenden Unterlagen oder der Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist angemessen; Liefertermine werden entsprechend verschoben. Teillieferungen sind möglich.
- b) Im Falle des Leistungsverzuges der Wiegand GmbH oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit kann der andere Vertragsteil nur Schadenersatz verlangen, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Wiegand GmbH vorliegt.

7. Gewährleistung

- a) Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferungen oder äußerlich erkennbaren Mängeln des Liefergegenstandes sind bis spätestens acht Tage nach Empfang des Liefergegenstandes bei der Wiegand GmbH schrift-

- lich vorzubringen. Im weiteren gelten die Regelungen des HGB.
- b) Gewährleistungsansprüche gegen die Wiegand GmbH werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Dem anderen Vertragsteil wird vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- c) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügender Instandhaltung, anormalen Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- d) Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Arbeiten an den Liefergegenständen ohne Genehmigung der Wiegand GmbH von dritter Seite vorgenommen werden oder sonstige Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten erfolgen, worunter auch die Änderung oder Unlesbarmachung der Fabriknummer fällt. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss des Liefergegenstandes an andere Geräte durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind.
- e) Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- f) Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zu Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- g) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- h) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.
- i) Gewährleistungsansprüche gegen die Wiegand GmbH können nur für die gelieferte Ware geltend gemacht werden. Direkte oder indirekte Folgekosten, wie z. B. Montage- oder Eichkosten, Kosten aus Produktionsausfällen, sind von der Gewährleistungsregelung ausgeschlossen.
- j) Bezüglich aller Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit keine längeren Fristen schriftlich vereinbart wurden.
- k) Schadenersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung (§§823 ff. BGB) sowie aus Schutzrechtsverletzung gegen Wiegand GmbH, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Betriebsangehöriger sind, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Zusicherung von Eigenschaften ausgeschlossen. Insbesondere erfasst werden hierbei Ansprüche aus Falschberatung bzw. auf Grund von unzutreffenden Auskünften von Mitarbeitern von der Wiegand GmbH.
- l) Bei nachweisbarer grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen von der Wiegand GmbH sind derartige Schadenersatzansprüche darüber hinaus auf den Rechnungsbetrag des Liefergegenstandes begrenzt. Der letzte Satz gilt lediglich im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten.
- m) Werden durch die Wiegand GmbH Projektierungen und/oder Montagen ausgeführt, so besteht eine Haftung durch die Wiegand GmbH entsprechend Ziff. 7 h) und f) nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde, in jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Montagekosten auf höchstens 25 % des besonderen Entgelts, es sei denn, der Schaden wäre grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.
- n) Werden neben der Lieferung auch Skizzen, Entwürfe oder Planzeichnungen durch die Wiegand GmbH gefertigt, so stellen diese nur dann eine zugesicherte Eigenschaft des Liefergegenstandes dar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- o) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Projektierungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behält sich die Wiegand GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von der Wiegand GmbH angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent und evtl. Scheck- und Wechselforderungen sowie bis zur Freistellung von Eventualverbindlichkeiten, die Wiegand GmbH im Interesse des Bestellers eingegangen ist, Eigentum von der Wiegand GmbH.
- b) Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung (§§ 946 ff. BGB) mit anderen Sachen nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs berechtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- c) Die Verarbeitung oder Umbildung wird hierbei im Auftrag von der Wiegand GmbH vorgenommen (die Wiegand GmbH ist Hersteller im Sinne des § 950 BGB), ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen unter verlängertem Vorbehalt stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt die Wiegand GmbH Miteigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis, in dem sich Rechnungsbeträge der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zueinander verhalten. Lassen sich Rechnungsbeträge nicht ermitteln, so ist der jeweilige Wert der Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.
- d) Soweit durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermengung das Vorbehaltseigentum von der Wiegand GmbH untergeht, wird vereinbart, dass der Besteller Wiegand GmbH an der neuen Sache gemäß § 930 BGB im Zeitpunkt des Rechtsverlustes Miteigentum überträgt. Für die Höhe des Miteigentumsanteils ist das Verhältnis maßgebend, in dem sich der Rechnungsbetrag der Lieferung von der Wiegand GmbH zum Wert der neuen Sache verhält. Der Besteller ver-

wahrt die Waren von der Wiegand GmbH.

- e) Der Besteller ist verpflichtet, sich auf Grund der vorstehenden Ziffern im (Mit-) Eigentum von der Wiegand GmbH verbleibenden bzw. an deren Stelle tretenden Waren (Vorbehaltsware) nach außen hin als solche zu kennzeichnen und von anderen Waren getrennt aufzubewahren. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Wiegand GmbH abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung in Kenntnis zu setzen.
- f) Geht das Vorbehaltseigentum aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, so tritt der Besteller schon jetzt seine sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber Dritten an die Wiegand GmbH ab. Auf Anforderung hat der Besteller die Abtretung dem Dritten anzuzeigen und Wiegand GmbH Name und Anschrift bekanntzugeben.
- g) Liefergegenstände dürfen, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert oder verarbeitet und nicht verpfändet werden. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller der Wiegand GmbH schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Ziffer 8 a) das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand. Der Besteller ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand für die Wiegand GmbH unentgeltlich zu verwahren. Der Besteller tritt der Wiegand GmbH alle bestehenden oder zukünftigen Forderungen mit Nebenrechten ab, die unmittelbar oder mittelbar aus der Weiterveräußerung resultieren. Die Abtretung erfolgt bis zu der Höhe der, der Wiegand GmbH gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche gemäß Ziffer 8 a). Das Recht zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung des Bestellers. Der Besteller ist zum Einzug der an die Wiegand GmbH abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange die Wiegand GmbH diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlung einstellt. Der Besteller hat auf Verlangen der Wiegand GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- h) Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Wiegand GmbH in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Falle ist

die Wiegand GmbH berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und diesen beim Besteller abzuholen, ohne dass er deswegen zuvor vom Vertrag zurücktreten müsste. Der Besteller hat insoweit kein Recht zum Besitz. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn die Wiegand GmbH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Wiegand GmbH ist in diesem Fall auch berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderungen des Bestellers an die Wiegand GmbH mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Wiegand GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- i) Der Besteller ist verpflichtet, alle Rechte der Wiegand GmbH aus den vorstehenden Sicherungsbedingungen auch jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und zu wahren, insbesondere bei Pfändungsdrohungen auf das Eigentum der Wiegand GmbH hinzuweisen und der Wiegand GmbH jede trotzdem erfolgte Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte anzuzeigen.
- j) Die Wiegand GmbH verpflichtet sich, das ihr zustehende Eigentum an den Waren und die ihr abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers auf diesen zu übertragen, soweit es sich dabei um Waren bzw. Forderungen aus vollbezahlten Lieferungen handelt und der Wert der Sicherungsgegenstände die der Wiegand GmbH insgesamt zustehenden Forderungen um 20 % übersteigt.

10. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen;

im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen ergreifen würde,

- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge insbesondere Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- 5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.